

29.04.87

EG - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des
Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenz-
überschreitende Luftverunreinigung (Genf 1979) betreffend
die Verringerung von Schwefelemissionen (SO₂) oder ihrer
grenzüberschreitenden Flüsse um mindestens 30 Prozent

KOM(87) 67 endg.; Ratsdok. 5686/87

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. April 1987 - 121 - 680 70 - E - Um 102/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. März 1987 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Im Rahmen der Durchführung und des Ausbaus des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genf 1979) - das die Gemeinschaft und alle Mitgliedstaaten als Vertragsparteien unterzeichnet haben - wurde am 8. Juli 1985 in Helsinki ein Protokoll betreffend die Verringerung der Schwefelemissionen (SO_2) oder ihre Flüsse um mindestens 30% verabschiedet.
2. Das Protokoll zielt im wesentlichen darauf ab, dass die Vertragsparteien ihre jährlichen Schwefelemissionen oder deren grenzüberschreitenden Flüsse so bald wie möglich und bis spätestens 1993 um mindestens 30% verringern, wobei die Werte von 1980 als Berechnungsgrundlage dienen; Schwefelemissionen, die als eine der Hauptquellen der Luftverunreinigung gelten, wurden sowohl von der ECE-UNO als auch von der Konferenz von München im Juni 1984 als die Emissionen angesehen, die es zunächst zu verringern gilt.
3. In Anbetracht dieser Zielsetzung ist es wichtig, dass die Gemeinschaft unverzüglich das genannte Protokoll unterzeichnet auf Grund der ihr zukommenden Befugnisse in den von dem Protokoll und dem vorerwähnten Übereinkommen erfassten Bereichen der Luftverunreinigung, insbesondere als Folge der von der Gemeinschaft erlassenen¹⁾ oder noch zu erlassenden²⁾ Massnahmen zur Verringerung der Emissionen aus mobilen wie auch ortsfesten Luftverunreinigungsquellen, zu denen die Kraftfahrzeuge und die Grossfeuerungsanlagen gehören.

 (1) Verzeichnis als Anlage beigefügt.

(2) Vorschläge der Kommission betreffend:

- Verringerung der Luftverunreinigung durch Grossfeuerungsanlagen:
KOM(83) 704 vom 15.12.83, ABL.C 49 vom 21.2.84 S. 1
- Änderung der Richtlinie 75/716 betreffend den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe: KOM(85) 377 vom 16.7.85, ABL.C 105 vom 14.8.85 S. 3

4. Der Beitritt zum Protokoll von Helsinki, das eine Verringerung um 30% der Gesamtemissionen von SO₂ vorsieht, würde eine erste Stufe für eine Gemeinschaftsaktion darstellen, die bis spätestens 1993 zu erreichen ist, und die auf längere Sicht nachhaltigere Verringerungen dieser Emissionen anstrebt, insbesondere durch Massnahmen, die Grossfeuerungsanlagen betreffen.
5. Das genannte Protokoll liegt seit dem 13. Juli 1985 zum Beitritt offen; es wurde von sieben Mitgliestaaten (3) unterzeichnet und bislang von drei Mitgliedstaaten ratifiziert; die Gemeinschaft sollte demnach gemäss Artikel 10 Absatz 4 des Protokolls ihre Rechtsakte beim Generalsekretariat der ONU hinterlegen. Diese Hinterlegung sollte so bald wie möglich und vor der 5. Sitzung des Executivorgans des obengenannten Übereinkommens erfolgen, die vom 17. bis 20. November 1987 in Genf stattfinden soll.

(3) Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande.

(4) Dänemark, Frankreich, Niederlande.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genf 1979) betreffend die Verringerung der Schwefelemissionen (SO_2) oder ihrer grenzüberschreitenden Flüsse um mindestens 30 Prozent

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,⁽¹⁾

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

die ersten drei Aktionsprogramme der Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes waren seit 1973 ständig von dem Anliegen der Bekämpfung der Luftverunreinigung getragen und Gegenstand von Erklärungen und Entschliessungen des Rates und der am 22. November 1973, 17. Mai 1977 und 7. Februar 1983⁽²⁾ im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, denen zufolge der Rat seine Absicht bekundete, die erforderlichen Gemeinschaftaktionen fortzusetzen, damit der Anteil der Luftverunreinigende Stoffe, in erster Linie der Schwefeloxide (SO_2) und Stickoxide (NO_x), reduziert werden kann.

(1) Artikel 130 S nach Inkrafttreten der Einheitlichen Akte

(2) ABL. C 112 vom 20.12.1973, S. 1 ff.
ABL. C 139 vom 13.06.1977, S. 1 ff.
ABL. C 46 vom 17.02. 1983, S.1 ff.

Die Dringlichkeit der auf dem Gebiet der Luftverunreinigung zu ergreifenden Massnahmen wurde auch vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen vom Juni 1983 in Stuttgart und März 1985 in Brüssel hervorgehoben.

Diese Aktionen sollten ferner durch zusammen mit den ausserhalb der Gemeinschaft gelegenen Staaten, insbesondere im Rahmen der internationalen Organisationen, zu findende gemeinsame Lösungen der Umweltprobleme ergänzt werden.

Auf internationaler Ebene hat die Gemeinschaft am 11. Juni 1981 das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genf 1979) abgeschlossen. (3).

Die Gemeinschaft hat ferner am 12. Juni 1986 (4) ein Protokoll zu dem genannten Übereinkommen gebilligt, das die Langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Überwachung und Bewertung des weiträumigen Schadstofftransports in Europa (EMEP) betrifft; ihre Beteiligung an den zwingend vorgeschriebenen Ausgaben des Programms beläuft sich auf 3,33%.

Die Gemeinschaft hat im Juli 1985 an der Bevollmächtigtenkonferenz von Helsinki teilgenommen, auf der ein Protokoll zu dem Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genf 1979) angenommen wurde, das die Verringerung der Schwefelemissionen oder ihrer grenzüberschreitenden Flüsse betrifft, das jedoch von der Gemeinschaft nicht unterzeichnet worden ist.

Es ist angebracht, dass die Gemeinschaft die im Protokoll von Helsinki vorgesehene Verpflichtung eingeht, in einer ersten Stufe die Gesamtemissionen von SO_2 um 30% zu verringern ; darüber hinaus soll eine nachhaltige Gemeinschaftsaktion fortgesetzt werden, die auf längere Sicht eine noch stärkere Verringerung dieser Emissionen anstrebt, insbesondere durch Massnahmen, die Grossfeuerungsanlagen betreffen.

(3) Beschluss des Rates EWG/81/462 vom 11. Juni 1981 - ABL 1981 L 171, S. 11.

(4) Beschluss des Rates EWG/86/277 vom 12. Juni 1986 - ABL 1986 L 181, S. 1

Es ist erforderlich, dass die Gemeinschaft das genannte Protokoll von Helsinki auf Grund der Befugnisse unterzeichnet, die ihr auf den von dem Übereinkommen und dem Protokoll erfassten Gebieten zukommen und die bereits Gegenstand verschiedener Gemeinschaftsmassnahmen sind ⁽⁵⁾.

Es ist wichtig, dass die Gemeinschaft Vertragspartner dieses Protokolls wird, da dasselbe in umfassender und kohärenter Weise in gesamten Gebiet der Gemeinschaften angewendet werden muss, damit die Ziele der Verringerung der Schwefelemissionen erreicht werden.

Die Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung des genannten Protokolls ist erforderlich, damit eines der Ziele der Gemeinschaft erreicht werden kann; die hierfür erforderlichen Befugnisse sind ausser im Artikel 235 im Vertrag nicht vorgesehen.

Das oben genannte Protokoll steht den Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration nach Artikel 10 Absatz 2 seit dem 13. Juli 1985 zum Beitritt offen.

(5) Vgl. beigefügtes Verzeichnis.

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Protokoll zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Genf 1979) betreffend die Verringerung der Schwefelemissionen (SO_2) oder ihrer grenzüberschreitenden Flüsse um mindestens 30 %, das am 8. Juli 1985 in Helsinki angenommen wurde, wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt. Der Wortlaut des im ersten Absatz genannten Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates sorgt gemäß Artikel 10 Absatz 4 des Protokolls für die Hinterlegung der Beitrittsakte beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

VERZEICHNIS

LUFT

I.1. Richtlinie 70/220 des Rates vom 20.03.1970 betreffend die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren ; ABL 1970, L 76, S. 1.

- Richtlinie 74/290, ABL 1974, L 159, S. 61,

- Richtlinie 77/102, ABL 1977, L 32, S. 32,

- Richtlinie 78/665, ABL 1978, L 223, S. 48,

- Richtlinie 83/351, ABL 1983, L 197, S. 1,

I.2. Richtlinie 75/716 des Rates vom 24.11.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe ; ABL 1975, L 307, S. 22.

I.3. Richtlinie 80/779 des Rates vom 15.07.1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebstaub ; ABL 1980, L 229, S. 30.

I.4. Beschluss 81/462 des Rates vom 11.06.1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung ; ABL 1981, L 171, S. 11.

Beschluss 86/277 des Rates vom 12.06.1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit ; ABL 1986, L 181, S. 1.

I.5. Entschliessung 82/459 des Rates vom 24.06.1982 zur Einführung eines gegenseitigen Austauschs von Informationen und Daten aus Messnetzen und einzelnen Stationen zur Erfassung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten ; ABL 1982, L 210, S. 1.

- I.6. Richtlinie 84/360 des Rates vom 28.06.1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen; ABL 1984, L 188, S. 20.
- II.1. Entschließung des Rates vom 15.07.1980 über grenzüberschreitende Luftverschmutzung durch Schwefeldioxid und Schwebstaub; ABL 1980, C 222, S. 1.

KMU-BEIBLATT

Dieser Vorschlag eines Beschlusses könnte sich durch die zur Verwirklichung der angestrebten Emissionsverringerung erforderlichen Strukturmaßnahmen auf die Beschäftigungslage in den KMU auswirken.

Diese Auswirkungen sind jedoch schwer einzuschätzen; dies könnte nur in Kenntnis der Durchführungsmaßnahmen geschehen, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ergreifen müssen, wenn sie den Bestimmungen des Protokolls (SO₂) im Falle einer Billigung desselben nachzukommen hätten.

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

- I. Quelle est la justification principale de la mesure?
- Réduire les dommages causés par les dépositions acides aux bâtiments et aux écosystèmes (lacs, sols, forêts) en agissant sur les sources des émissions SO_2 .
- II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particuliers :
- Y a-t-il un grand nombre de PME?
Oui, lorsqu'on réglemente les combustibles.
 - note t'on des concentrations dans des régions
 - . éligibles aux aides régional des E.M.?
 - . éligibles au Feder?
- non.
- III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises?
- Aucune directement; des mesures législatives devront être adoptées par les Etats membres.
- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales?
- On pourrait envisager l'obligation d'utiliser certains combustibles seulement ou encore des mesures visant des équipements de contrôle des émissions SO_2 .
- V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME? Lesquelles?
- Non.
- VI. Quel est l'effet prévisible?
- sur la compétitivité des entreprises?
dépendra des mesures que les Etats membres appliqueront et de leurs modalités.
 - sur l'emploi?
dito
- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés?
- avis des partenaires sociaux
Pas spécifiquement pour cette proposition mais pour la proposition COM(83)704 concernant les grandes installations de combustion.
 - en général commentaires positifs (syndicats, employeurs).